

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

46. Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 14. Sept. 1811,
auf Anfragen des Bezirks-Steuer-Commissärs Heß zu Oberschaffhausen

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission
vom 14. Sept. 1811, auf Anfragen des Bezirks-
Steuer-Commissärs Heß zu Oberschaffhausen.

26.

F r a g e n :

- 1.) Sind bey der Güter-Taration nur solche Bemerkungen und Verhältnisse zu beachten, die zur Erhaltung des wahren mittlern Orts-Kaufwerthes zu berücksichtigen nöthig sind, nemlich die S. 91. u. 92. angeführte und ähnliche?
- 2.) Sind, beym Nichtvorhandenseyn solcher Gründe, die Classen-Taxen ohne weiters nach den ausgemittelten Durchschnitts-Kaufpreisen anzunehmen, ohne sich auf eine Berechnung des reinen Ertrags einzulassen, um zu sehen, ob dieser mit jenen korrespondirt?
- 3.) Nach welchen Grundsätzen ist bey allenfalls nöthiger Ertrags-Berechnung zu verfahren?
- 4.) Dürfen und sollen die übrigen Gründe, aus welchen einige Orte Gleichstellung mit andern begehren bey der Güter-Taration oder bey deren Publikation protokolliert werden oder sind solche in ein besonderes Protokoll aufzunehmen?

ad 1.) Der Anschlag der Güter jeder Classe gehet aus den wirklichen Kaufpreisen hervor, diese sind keiner Mehrung oder Minderung fähig, als wenn

I. die Nominal-Summe nicht die wirkliche ist.

Es wird unterstellt, daß alle Güter gegen gleichbaare Zahlung verkauft worden.

Wo dieser Fall nicht eintritt, entsteht die Frage:

Wie hoch ist der unter andern Bedingungen bestimmte Kaufpreis anzunehmen?

Gewöhnliche von der obenbemerkten Voraussetzung abweichende Fälle sind:

1.) die Zahlung in mehreren Zielern, und diese sind entweder

- a. verzinslich, oder
- b. unverzinslich.

ad a. Auf verzinsliche Zieher ist durchaus keine Rücksicht zu nehmen, weil durch Zahlung der Zinsen die baare Zahlung eigentlich sogleich geleistet wird, und der Verkäufer nur als Capitalist borgt, wie dies bey wirklich baaren Zahlungen häufig durch dritte Personen geschieht. Der Käufer hat nur den Vortheil, keine Creditoren suchen zu müssen, und das gekaufte Grundstück selbst auf der Stelle we-

nigstens für einen Theil des Kaufschillings als Unterpfand einlegen zu können.

Obgleich nicht zu läugnen ist, daß dieser Vortheil durch den Kaufpreis ebenfalls vergütet wird, so kann doch keine Rücksicht darauf genommen werden, weil jeder Maasstab zur Berechnung fehlt, und überhaupt die Sache unmöglich mit der Goldwage abgewogen werden kann und soll.

ad b. Bey unverzinslichen Ziehlern ist der wahre Kaufpreis um so viel geringer als die Interessen betragen, welche erspart werden. Um den Betrag derselben darf also der Kaufpreis vermindert werden.

2.) Zahlung in Papieren, deren Nominalwerth gegen den Preis des baaren Geldes bedeutend gesunken war.

Hier sind die Papiere nur so hoch zu rechnen, als ihr Cours zur Zeit der Zahlung war.

In den angeführten Fällen handelt sich durchaus von keiner Modifikation des wahren Preises, sondern nur von einer Reduction des nominalen in den wirklichen, von Reduction der verschiedenen Bedingungen auf ein und dieselbe.

II. Wenn in einer zehendfreyen Gemarkung ein verkaufte Stück zehendfrey war, oder Schatzungsfrey, oder Grundabgabefrey, alle übrige

Grundstücke der Gemarkung aber zehendbar, schatzbar und mit Grundabgaben beschwert sind, die auf allen Gütern in gleichem Verhältniß liegen.

Da unter diesen Verhältnissen alle Kaufpreise auf zehendbare, schatzbare, und mit gleichen Grundlasten beschwerte Güter sich beziehen, so müssen die einzelnen Käufe, wo dieses der Fall nicht ist, auf gleiche Bedingungen zurück geführt werden, um so mehr, als solche Grundstücke der Betrag des Zehendens, oder der sonstigen Grundlast beygeschlagen wird, die Schatzungsfreiheit aber aufhört; es muß also der Capitalwerth der Zehendfreiheit, der Schatzungsfreiheit zur Zeit des Verkaufs, der Freiheit von der Grundlast, von dem Kauffchilling abgezogen werden.

Anderer Verhältnisse sind durchaus nicht zu berücksichtigen.

ad 2.) Wenn die Classentaxe nach §. 91. bis 95. bestimmt ist, und wenn die Taxatoren nach §. 96. und 97. die Abschätzung zu Protokoll gegeben, und die Motive angeführt haben, warum sie theils unter den Classen selbst, ein anderes Werthverhältniß begründet erachten, theils die Kaufpreise außer Verhältniß mit dem Ertrag glauben; dann erst kann die Frage entstehen: ob, und in wie fern eine Modifi-

cation der Kaufpreise für die ganze Gemarkung begründet ist?

Die Entscheidung dieser Frage stehet der Revisions-Versammlung zu, die Bezirks-Commissars haben sich auf die Protokollirung der Gründe zu beschränken, und wo ihnen ein auffallendes Mißverhältniß zwischen den Kaufpreisen und den natürlichen Werth hervorzugehen scheint, wo möglich auch die Güter-Pächte zu erheben, mit 25 zu capitalisiren, und dieses Capital mit den Kaufpreisen zusammen zu stellen, auch durch Vergleichung der Kaufpreise anderer Gemeinden, welche Güter von gleicher Qualität haben, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines solchen Mißverhältnisses soweit möglich nachzuweisen. Hierüber wird seiner Zeit eine nähere Vorschrift gegeben werden.

ad 3.) Ertragsberechnungen sind keine anzustellen.

ad 4.) Alle Gründe, welche nicht klar das Gepräge der Unerheblichkeit an sich tragen, sind, wenn sie von den Taxatoren vorgebracht werden, in das Taxations-Protokoll — wenn sie von einer Person bey der Publikation vortragen werden, in das Publikations-Protokoll aufzunehmen.

Welche Gründe anzunehmen, — welche zu verwerfen sind, kann nicht allgemein bestimmt werden.
